

DIN EN 14564

ICS 01.040.13; 01.040.23; 13.300; 23.020.20

Einsprüche bis 2017-11-08
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 14564:2013-04**Entwurf**

**Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter –
Begriffe;
Deutsche und Englische Fassung prEN 14564:2017**

Tanks for transport of dangerous goods –
Terminology;
German and English version prEN 14564:2017

Citernes pour le transport des matières dangereuses –
Terminologie;
Version allemande et anglaise prEN 14564:2017

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-09-08 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs
besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an natank@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Tankanlagen (NATank), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 87 Seiten

DIN-Normenausschuss Tankanlagen (NATank)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 14564:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 296 „Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der NA 104-03-01 AA „Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Allgemein“ im DIN-Normenausschuss Tankanlagen (NATank).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 14564:2013-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Anpassung an ADR 2017 und RID 2017:

- neu hinzugefügt wurden die Begriffe „konkav“, „konvex“ und „Mindestauslegungstemperatur“;
- geändert wurden die Begriffsbestimmungen zu „Aufsetztank“, „Auslegungsreferenztemperatur“, „Bedienungsausrüstung“, „elliptischer Querschnitt“, „Fassungsraum eines Tankkörpers oder Tankkörperabteils“, „fester Stoff“, „festverbundener Tank“, „Gascontainer mit mehreren Elementen“, „höchster Betriebsdruck“, „Prüfdruck“, „Saug-Druck-Tank für Abfälle“, „Tank“, „Tankcontainer“, „Tankkörper“, „Verschluss“;
- gestrichen wurden die Begriffe „entwickelter Druck“ und „Füllungsgrad“;

b) Aufnahme eines normativen Anhangs mit schematischen Darstellungen von Tanköffnungen und -verschlüssen entsprechend der Tankcodierung.

Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter — Begriffe

Citernes pour le transport des matières dangereuses — Terminologie

Tanks for transport of dangerous goods — Terminology

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.8l

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Spezielle Begriffe	7
Anhang A (informativ) Begriffe aus dem RID/ADR 2017	9
Anhang B (informativ) Begriffe aus dem RID/ADR 2017 für ortsbewegliche Tanks (Kapitel 6.7)	15
Anhang C (informativ) Alphabetisches Verzeichnis der englischen Benennungen	26
Anhang D (informativ) Alphabetisches Verzeichnis der französischen Benennungen	29
Anhang E (informativ) Alphabetisches Verzeichnis der deutschen Benennungen	32
Anhang F (normativ) Schematische Darstellungen von Tanköffnungen und -verschlüssen entsprechend der Tankcodierung	35
Literaturhinweise	40

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 14564:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 296 „Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 14564:2013 ersetzen.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Diese Norm stellt eine einheitliche Terminologie für alle technischen Begriffe zur Verfügung, die zusätzlich zu den Begriffen im RID/ADR einer Definition bedürfen; sie enthält darüber hinaus spezielle Begriffe, die in anderen Normen für Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter, die vom CEN/TC 296 erstellt wurden, definiert sind.

In Abschnitt 3 werden allgemeine und in Abschnitt 4 spezielle Begriffe definiert.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm enthält Begriffe für alle Tanks, aber keine Begriffe für die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung. Dieses Dokument ist Teil der vom CEN/TC 296 erarbeiteten Normen für die Beförderung gefährlicher Güter zur Anwendung mit RID/ADR [2, 3].

- Anhang A enthält einige aus RID/ADR, Kapitel 1.2, übernommene Definitionen; und
- Anhang B enthält einige aus RID/ADR, Kapitel 6.7, übernommene Definitionen.

ANMERKUNG Die Anhänge A und B beruhen auf den RID/ADR-Ausgaben von 2017, die alle 2 Jahre aktualisiert werden. Dies beinhaltet die Möglichkeit vorübergehender Widersprüche mit diesen Anhängen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 12266-1:2012, *Industriearmaturen — Prüfung von Armaturen aus Metall — Teil 1: Druckprüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien — Verbindliche Anforderungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

**3.1
Zubehörteil**
am Tank angebrachte Ausrüstung, die nicht Teil des Tankkörpers oder der Bedienungsausrüstung oder der baulichen Ausrüstung ist

**3.2
Adapter**
Verschluss mit einem bestimmten Verbindungsprofil

**3.3
Schwallblech**
jedes nicht luftdicht verschlossene Bauteil zur Hemmung des Schwall des Inhalts, das keine Schwallwand ist

**3.4
Über- und Unterdruckbelüftung**
automatische und normale Funktion zur Regelung des Über- und Unterdrucks zwischen der Innen- und Außenseite des Tankkörpers

**3.5
Verschluss**
Vorrichtung zum Verschließen einer Tanköffnung

Anmerkung 1 zum Begriff: Zur Position von Verschlüssen siehe Anhang F.

**3.6
Kaltumformen**
Umformen bei Temperaturen ab 25 °C unterhalb der höchstzulässigen Temperatur für die Spannungs-entlastung, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Werkstoffspezifikationen

**3.7
konkav**
Form, die nicht dem Kriterium zur Definition einer konvexen Form entspricht

3.8

konvex

Form, die lediglich zwei Schnittpunkte mit einer beliebigen kreuzenden Linie hat

3.9

Deckel

Verschluss einer Öffnung im Tankkörper, der nicht Teil einer Bedienungsausrüstung ist

3.10

Auslegungsspannung

für die Berechnung verwendeter Wert der Spannung

3.11

Auslegungstemperatur

Temperatur, für die jedes Teil des Tanks ausgelegt ist

3.12

elliptischer Querschnitt

Querschnitt, der die folgenden Kriterien erfüllt:

- der Querschnitt der Form ist in einen Kreis eingefasst;
- der elliptische Querschnitt hat die gleiche Breite wie der Kreis;
- der zulässige Mindestradius der Krümmung beträgt nicht weniger als 250 mm;
- die Höchstbreite des Kreises beträgt 2 550 mm;
- die Höchstbreite des elliptischen Querschnitts ist nicht größer als die zulässige Höchstbreite des Fahrzeugs;
- der zulässige Höchstradius der Krümmung beträgt nicht mehr als 2 000 mm;
- der Querschnitt des elliptischen Querschnitts ist durchgängig konvex

3.13

Boden

Teil des Tankkörpers, der den in Längsrichtung verlaufenden Teil abschließt

3.14

Befestigungseinrichtungen

bauliche Ausrüstung zur Befestigung des Tanks auf dem Fahrgestell, Rahmen oder Hilfsrahmen

3.15

Flammendurchschlagsicherung

Einrichtung, die in die Öffnung einer Abdeckung eingebaut oder an der Verbindungsleitung eines Abdeckungssystems angebracht wird und deren Funktion es ist, den Fluss zu ermöglichen, den Flammendurchschlag jedoch zu verhindern

3.16

hydraulische Druckprüfung

mit einer Flüssigkeit (üblicherweise Wasser) durchgeführte Prüfung der Festigkeit

3.17

Inspektor

Person einer Inspektionsstelle, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist

3.18

dicht

Fähigkeit, den flüssigen Stoff zu umschließen

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe EN 12266-1:2012, Tabelle A.5, Leckrate A

3.19

Nenn-Fassungsraum

maximales Volumen, das befördert werden soll

3.20

Trennwand

luftdicht verschlossene Trennwand zwischen benachbarten Abteilen in unterteilten Tanks

3.21

druckausgeglichen

Gleichgewicht des Drucks der Substanz auf beiden Seiten der inneren Absperreinrichtung

3.22

Flüssigkeitssensor

Einrichtung, die das Vorhandensein des Produkts in der flüssigen Phase erkennt und deren Ausgangssignal für die Anzeige des Vorhandenseins von Flüssigkeit verwendet werden kann

3.23

Schutzauskleidung oder -beschichtung

Auskleidung oder Beschichtung, die den metallischen Tankwerkstoff gegen Korrosion oder Reaktion mit den zu befördernden Stoffen schützt

3.24

Reparatur

Beseitigung eines Defekts, der die Sicherheit des Tanks oder der Ausrüstung beeinträchtigen kann, oder Austausch von Ausrüstung in direktem Kontakt mit dem Tankinhalt oder von Sicherheitseinrichtungen

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies schließt nicht normale Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Tank oder der Bedienungsausrüstung oder den Austausch von Dichtungen oder Bedienungsausrüstung derselben Spezifikation ein.

3.26

Auslaufrohr

Rohr, das ein Fußventil mit der zugehörigen äußeren Absperreinrichtung verbindet

3.27

selbsttätiger Adapter

Adapter, der durch eingebaute und äußere Mittel geöffnet werden kann

3.28

selbstschließend(es Ventil)

Ventil, das durch gespeicherte Energie (z. B. eine Feder) in der Geschlossenstellung gehalten wird und nur durch äußere Krafteinwirkung öffnet und nach dem Entfernen dieser äußeren Krafteinwirkung schließt

3.29

Schwallwand

nicht luftdicht verschlossene Wand in Tanks oder Tankkörperabteilen, die die Reduzierung der Schwallwirkung zum Ziel hat, eingebaut im rechten Winkel zur Fahrtrichtung, mit einer Fläche von mindestens 70 % der Querschnittsfläche der Tankkörper, in denen sich diese Schwallwand befindet

3.30

Prüfung

technischer Vorgang, der aus der Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Tanks und/oder einer Bedienungsausrüstung, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und nach einer vorgeschriebenen Verfahrensweise durchzuführen ist

3.31

Lüftungseinrichtung

Funktion, die den Durchtritt von Gas während des Füllens und Entleerens zulässt

3.32

Schweißnahtfaktor

Faktor zur Spannungsminderung, angewendet aufgrund der Schweißnahtherstellung

4 Spezielle Begriffe

4.1

Untenbefüllung

Befüllung eines Tanks durch das Rohrleitungssystem des Tanks, sodass der Eintritt der Stoffe von unten in die Tankkammern erfolgt

4.2

abnehmbar

jeder Teil der Bedienungsausrüstung, der nicht dauerhaft befestigt (geschweißt) oder der mit speziellem Werkzeug demontierbar ist

4.3

Füllloch

Öffnung in einem Tank oder in einer Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen, um die Befüllung des Tankabteils von oben zu ermöglichen

4.4

Fülllochdeckel

Einrichtung am Scheitel eines Tanks oder Teil einer Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen, die/das die Obenbefüllung und das Schließen des Füllloches ermöglicht

4.5

Verriegelung

Vorrichtung, die dazu verwendet werden kann, einen Vorgang zuzulassen oder zu verhindern

4.6

Ladeplan

Plan zur Identifizierung der in die einzelnen Tankabteile zu ladenden Stoffe und Mengen

4.7

Einsteigeöffnung

Öffnung in einem Tank, durch die eine Person in den Tank gelangen kann, um eine Untersuchung von innen durchzuführen

4.8

Deckel für die Einsteigeöffnung

Deckel zum Verschluss der Einsteigeöffnung, der Zusatzausrüstungen enthalten kann, z. B. die Baugruppe Fülllochdeckel, Gaspendelventil, Sensoren usw.

4.9

Kragenring

mit dem Tankkörper fest verbundener Ring, an dem ein Deckel angebracht werden kann

4.10

Überfüllsicherungssystem

Sensoren oder Sensorschaltung, Stecker-/Kupplungsschnittstelle, Steuereinrichtung der Überfüllsicherung und alle Verbindungsdrähte und -kabel

4.11

Hahn

Armatur mit einem Abschlusskörper, der sich quer zur Strömung um eine Achse dreht und der in Offenstellung durchströmt wird

4.12

Ansprechdruck

Druck, bei dem sich das Sicherheitsventil zu öffnen beginnt

4.13

Gassammelleitung

Rohrsystem, das an das Gaspendelventil einer jeden Kammer angeschlossen und mit der VKG-Kupplung verbunden ist

Anhang A (informativ)

Begriffe aus dem RID/ADR 2017

A.1

Batterie-Fahrzeug/Batteriewagen

Ein Fahrzeug/Wagen, das/der aus Elementen besteht, die durch ein Sammelrohr miteinander verbunden sind und die dauerhaft auf einer Beförderungseinheit befestigt sind.

Als Elemente eines Batterie-Fahrzeugs/Batteriewagens gelten Flaschen, Großflaschen, Flaschenbündel (auch als Rahmen bezeichnet), Druckfässer sowie Tanks mit einem Fassungsraum von mehr als 450 l für Gase der Klasse 2.

A.2

Berechnungsdruck

Fiktiver Druck, der je nach dem Gefahrengrad des beförderten Stoffes mehr oder weniger stark nach oben vom Betriebsdruck abweichen kann, jedoch mindestens so hoch sein muss wie der Prüfdruck.

Er dient nur zur Bestimmung der Wanddicke des Tankkörpers, wobei die äußeren oder inneren Verstärkungseinrichtungen unberücksichtigt bleiben [siehe auch „Entleerungsdruck“, „Fülldruck“, „höchster Betriebsdruck (Überdruck)“ und „Prüfdruck“].

A.3

Fassungsraum eines Tankkörpers oder eines Tankkörperabteils

Auf Tanks bezogen steht dieser Begriff für das gesamte Innenvolumen des Tankkörpers oder des Tankkörperabteils in Liter oder Kubikmeter. Wenn es nicht möglich ist, den Tankkörper oder das Tankkörperabteil wegen seiner Form oder seines Baus vollständig zu befüllen, ist dieser geringere Fassungsraum für die Bestimmung des Füllungsgrades und die Kennzeichnung des Tanks zu verwenden.

ANMERKUNG Dieser Fassungsraum beinhaltet nicht die Verbindungsleitung zur Befüllung zwischen dem ersten und zweiten Verschluss.

A.4

Beförderung in loser Schüttung

Beförderung von unverpackten festen Stoffen oder Gegenständen in Fahrzeugen, Wagen oder Schüttgut-Containern. Dieser Begriff gilt weder für Güter, die als Versandstücke, noch für Stoffe, die in Tanks befördert werden.

A.5

zuständige Behörde

Behörde(n) oder sonstige Stelle(n), die in jedem Staat in jedem Einzelfall entsprechend Landesrecht als solche bestimmt wird/werden

A.6

Konformitätsbewertung

Prozess der Überprüfung der Konformität eines Produkts nach den Vorschriften der Unterabschnitte 1.8.6 und 1.8.7 (des RID/ADR) betreffend die Baumusterzulassung, die Überwachung der Herstellung und die erstmalige Prüfung

A.7

Kontrolltemperatur

höchste Temperatur, bei der das organische Peroxid oder der selbstzersetzliche Stoff sicher befördert werden kann

A.8

kritische Temperatur

Temperatur, oberhalb der ein Stoff nicht in flüssigem Zustand existieren kann

A.9

gefährliche Güter

Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung gemäß RID/ADR verboten oder nur unter darin vorgesehenen Bedingungen gestattet ist

A.10 Tanktypen

A.10.1

Aufsetztank (ADR)

Tank – ausgenommen festverbundener Tank, ortsbeweglicher Tank, Tankcontainer und Element eines Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC – mit einem Fassungsraum von mehr als 450 l, der durch seine Bauart nicht dazu bestimmt ist, Güter ohne Umschlag zu befördern, und der gewöhnlich nur in leerem Zustand abgenommen werden kann

A.10.2

Aufsetztank (RID)

Tank, der dazu ausgelegt ist, zur besonderen Vorrichtung des Wagens zu passen, der daraus jedoch nur nach Demontage der gemeinsamen Befestigungseinrichtung entfernt werden kann

A.11

Entleerungsdruck

höchster Druck, der sich bei Druckentleerung im Tank tatsächlich entwickelt [siehe auch „Berechnungsdruck“, „Fülldruck“, „höchster Betriebsdruck (Überdruck)“ und „Prüfdruck“]

A.12

Notfalltemperatur

Temperatur, bei der bei Ausfall der Temperaturkontrolle Notfallmaßnahmen zu ergreifen sind

A.13

Fülldruck

höchster Druck, der sich bei Druckfüllung im Tank entwickelt [siehe auch „Berechnungsdruck“, „Entleerungsdruck“, „höchster Betriebsdruck (Überdruck)“ und „Prüfdruck“]

A.15

festverbundener Tank

Tank mit einem Fassungsraum von mehr als 1 000 l, der dauerhaft auf einem Fahrzeug oder Wagen (das/der damit zum Tankfahrzeug bzw. Kesselwagen wird) befestigt ist oder einen Bestandteil des Fahrgestells eines solchen Fahrzeugs oder Wagens bildet

A.16

Flammpunkt

niedrigste Temperatur eines flüssigen Stoffes, bei der dessen Dämpfe mit der Luft ein entzündbares Gemisch bilden

A.17

Gas

Stoff, der

- a) bei 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa (3 bar) hat; oder
- b) bei 20 °C und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig ist

A.18

luftdicht verschlossener Tank

Tank für die Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Berechnungsdruck von mindestens 4 bar oder für die Beförderung fester (pulverförmiger oder körniger) Stoffe ungeachtet seines Berechnungsdrucks, dessen Öffnungen luftdicht verschlossen sind und der:

- nicht mit Sicherheitsventilen, Berstscheiben, ähnlichen Sicherheitseinrichtungen oder Vakuumventilen ausgerüstet ist; oder
- nicht mit Sicherheitsventilen, Berstscheiben oder ähnlichen Sicherheitseinrichtungen, jedoch mit Vakuumventilen ausgerüstet ist, die Unterabschnitt 6.8.2.2.3 des RID/ADR entsprechen;
- mit Sicherheitsventilen, denen nach Unterabschnitt 6.8.2.2.10 des RID/ADR eine Berstscheibe vorgeschaltet ist, nicht jedoch mit Vakuumventilen ausgerüstet ist; oder
- mit Sicherheitsventilen, denen nach Unterabschnitt 6.8.2.2.10 des RID/ADR eine Berstscheibe vorgeschaltet ist, und mit Vakuumventilen ausgerüstet ist, die Unterabschnitt 6.8.2.2.3 des RID/ADR entsprechen.

A.19

Inspektionsstelle

eine von der zuständigen Behörde zugelassene unabhängige Inspektions- und Prüfstelle

A.20

Dichtheitsprüfung

Prüfung, bei der die Dichtheit eines Tanks sowie der Ausrüstung und der Verschlusseinrichtungen geprüft wird

A.21

flüssiger Stoff

Stoff, der bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 300 kPa (3 bar) hat und bei 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa nicht vollständig gasförmig ist und der:

- a) bei einem Druck von 101,3 kPa einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn von 20 °C oder darunter hat; oder
- b) nach dem Prüfverfahren ASTM D 4359-90 flüssig ist; oder
- c) nach den Kriterien des in RID/ADR, Unterabschnitt 2.3.4 beschriebenen Prüfverfahrens für die Bestimmung des Fließverhaltens (Penetrometerverfahren) nicht dickflüssig ist

ANMERKUNG Im Sinne der Tankvorschriften gelten als Beförderung in flüssigem Zustand:

- die Beförderung von flüssigen Stoffen nach obiger Begriffsbestimmung; oder
- die Beförderung von festen Stoffen, die in geschmolzenem Zustand zur Beförderung aufgegeben werden.

A.22

höchstzulässige Bruttomasse

Summe aus Eigenmasse des Tanks und höchster für die Beförderung zugelassener Ladung

A.23

höchster Betriebsdruck (Überdruck)

größter der drei folgenden Werte, die im Scheitel des Tanks im Betriebszustand erreicht werden können:

- a) höchster effektiver Druck, der im Tank während des Füllens zugelassen ist (höchstzulässiger Fülldruck);

- b) höchster effektiver Druck, der im Tank während des Entleerens zugelassen ist (höchstzulässiger Entleerungsdruck);
- c) durch das Füllgut (einschließlich eventuell vorhandener Fremdgase) bewirkter effektiver Überdruck im Tank bei höchster Betriebstemperatur

Sofern in den Sondervorschriften nach Kapitel 4.3 des RID/ADR nicht anders festgelegt, darf der Zahlenwert dieses Betriebsdrucks (Überdruck) nicht geringer sein als der Dampfdruck (absolut) des Füllgutes bei 50 °C.

Bei Tanks mit Sicherheitsventilen (mit oder ohne Berstscheibe), die keine Tanks zur Beförderung verdichteter, verflüssigter oder gelöster Gase der Klasse 2 sind, ist der höchste Betriebsdruck (Überdruck) jedoch gleich dem vorgeschriebenen Ansprechdruck dieser Sicherheitsventile.

ANMERKUNG 1 Der höchste Betriebsdruck ist für Tanks mit Schwerkraftentleerung gemäß Unterabschnitt 6.8.2.1.14 a) des RID/ADR nicht anwendbar.

ANMERKUNG 2 Für ortsbewegliche Tanks siehe 7.

A.25

Baustahl

Stahl, dessen Mindestzugfestigkeit zwischen 360 N/mm² und 440 N/mm² liegt

A.26

Gascontainer mit mehreren Elementen

MEGC

(en: multiple-element gas container)

Beförderungsgerät, das aus Elementen besteht, die durch ein Sammelrohr miteinander verbunden sind und die in einem Rahmen montiert sind.

Als Elemente eines MEGC gelten Flaschen, Großflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel sowie Tanks für den Transport von in Unterabschnitt 2.2.2.1.1 des RID/ADR definierten Gasen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 450 l.

A.27

ortsbeweglicher Tank

multimodaler Tank, der, wenn er für die Beförderung von in Unterabschnitt 2.2.2.1.1 des ADR/RID definierten Gasen, verwendet wird, einen Fassungsraum von mehr als 450 l hat, der Begriffsbestimmung im Kapitel 6.7 des RID/ADR oder im IMDG-Code entspricht und in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 10 des ADR/RID oder des IMDG-Codes mit einer Anweisung für ortsbewegliche Tanks (Code T) aufgeführt ist

A.28

Bezugsstahl

Stahl mit einer Zugfestigkeit von 370 N/mm² und einer Bruchdehnung von 27 %

A.29

Sicherheitsventil

selbsttätige druckabhängige federbelastete Einrichtung zum Schutz des Tanks gegen einen unzulässigen inneren Überdruck

A.30

Bedienungsausrüstung

- a) eines Tanks: die Füll- und Entleerungseinrichtungen, die Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen, die Sicherheits-, Heizungs- und Wärmeschutz- und Additivierungseinrichtungen sowie die Messinstrumente;

- b) der Elemente eines Batterie-Fahrzeugs/Batteriewagens oder MEGC: die Füll- und Entleerungseinrichtungen einschließlich des Sammelrohrsystems, die Sicherheitseinrichtungen sowie die Messinstrumente

A.32

Tankkörper

Teil des Tanks, der den zu befördernden Stoff enthält, einschließlich der Öffnungen und ihrer Verschlüsse, jedoch mit Ausnahme der Bedienungsausrüstung und der äußeren baulichen Ausrüstung

A.33

fester Stoff

Ein fester Stoff ist entweder

- a) ein Stoff mit einem Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn über 20 °C bei einem Druck von 101,3 kPa; oder
- b) ein Stoff, der nach dem Prüfverfahren ASTM D 4359-90 nicht flüssig ist oder der nach den Kriterien des in Unterabschnitt 2.3.4 des ADR/RID beschriebenen Prüfverfahrens für die Bestimmung des Fließverhaltens (Penetrometerverfahren) dickflüssig ist;

A.34

bauliche Ausrüstung

- a) des Tanks eines Tankfahrzeugs/Kesselwagens oder eines Aufsetztanks: die außen oder innen am Tankkörper angebrachten Versteifungselemente, Elemente für die Befestigung, den Schutz oder die Stabilisierung;
- b) des Tanks eines Tankcontainers: die außen oder innen am Tankkörper angebrachten Versteifungselemente, Elemente für die Befestigung, den Schutz oder die Stabilisierung;
- c) der Elemente eines Batterie-Fahrzeugs oder MEGC: die außen oder innen am Tankkörper oder Gefäß angebrachten Versteifungselemente, Elemente für die Befestigung, den Schutz oder die Stabilisierung

A.35

Tank

Tankkörper mit seiner Bedienungsausrüstung und baulichen Ausrüstung

Wenn der Begriff allein verwendet wird, umfasst er die in diesem Abschnitt definierten Tankcontainer, ortsbeweglichen Tanks, Aufsetztanks und festverbundenen Tanks sowie die Tanks als Elemente von Batterie-Fahrzeugen oder MEGC.

A.36

Tankcontainer

Beförderungsgerät, das der Begriffsbestimmung für Container entspricht, das aus einem Tankkörper und den Ausrüstungsteilen besteht, einschließlich der Einrichtungen, die das Umsetzen des Tankcontainers ohne wesentliche Veränderung der Gleichgewichtslage erlauben, das für die Beförderung von gasförmigen, flüssigen, pulverförmigen oder körnigen Stoffen verwendet wird und das einen Fassungsraum von mehr als 0,45 m³ (450 l) hat, wenn es für die Beförderung von in Unterabschnitt 2.2.2.1.1 des RID/ADR definierten Gasen verwendet wird

A.37

Tankwechselbehälter

Ein Tankwechselbehälter gilt als Tankcontainer.

A.38

Tankfahrzeug

Fahrzeug mit einem oder mehreren festverbundenen Tanks zur Beförderung von flüssigen, gasförmigen, pulverförmigen oder körnigen Stoffen. Es besteht – außer dem eigentlichen Fahrzeug oder einem Fahrgestell – aus einem oder mehreren Tankkörpern, deren Ausrüstungsteilen und den Verbindungsteilen zum Fahrzeug oder zum Fahrgestell.

A.39

Kesselwagen

Wagen zur Beförderung von flüssigen, gasförmigen, pulverförmigen oder körnigen Stoffen, der aus einem Aufbau mit einem oder mehreren Tanks und einem Untergestell besteht, das mit seinen eigenen Ausrüstungsteilen versehen ist (Laufwerk, Federung, Zug- und Stoßvorrichtung, Bremse und Beschriftungen)

ANMERKUNG Als Kesselwagen gelten auch Wagen mit abnehmbaren Tanks.

A.40

Prüfdruck

Druck, der bei einer Druckprüfung für die erstmalige oder wiederkehrende Prüfung anzuwenden ist.

Siehe auch „Berechnungsdruck“, „Entleerungsdruck“, „Fülldruck“ und „höchster Betriebsdruck (Überdruck)“.

A.41

UN-Nummer

vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften

A.42

Unterdruckventil

selbsttätige druckabhängige federbelastete Einrichtung zum Schutz des Tanks gegen einen unzulässigen inneren Unterdruck

A.43

Saug-Druck-Tank für Abfälle

hauptsächlich für die Beförderung gefährlicher Abfälle verwendeter festverbundener Tank, Aufsetztank, Tankcontainer oder Tankwechselaufbau (Tankwechselbehälter), der in besonderer Weise gebaut oder ausgerüstet ist, um das Einfüllen und Entleeren von Abfällen nach den Vorschriften in Kapitel 6.10 des RID/ADR zu erleichtern. Ein Tank, der vollständig den Vorschriften von Kapitel 6.7 oder 6.8 des RID/ADR entspricht, gilt nicht als Saug-Druck-Tank für Abfälle.

Anhang B (informativ)

Begriffe aus dem RID/ADR 2017 für ortsbewegliche Tanks (Kapitel 6.7)

Tabelle B.1 — Begriffe für ortsbewegliche Tanks^{N1)}

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
B.1	alternative Vereinbarung	Zulassung, die von der zuständigen Behörde für einen ortsbeweglichen Tank oder einen MEGC ausgestellt wird, der nach technischen Vorschriften oder Prüfmethoden ausgelegt, gebaut und geprüft ist, die von den in diesem Kapitel festgelegten abweichen			
B.2	Elemente	—	—	—	Flaschen, Großflaschen oder Flaschenbündel
B.3	ortsbeweglicher Tank	multimodaler Tank für die Beförderung von Stoffen der Klassen 1 und 3 bis 9. Der ortsbewegliche Tank umfasst einen Tankkörper, der mit der für die Beförderung der gefährlichen Stoffe notwendigen Bedienungsausrüstung und baulichen Ausrüstung ausgestattet ist.	multimodaler Tank mit einem Fassungsraum von mehr als 450 l für die Beförderung von nicht tiefgekühlt verflüssigten Gasen der Klasse 2	wärmeisolierter multimodaler Tank mit einem Fassungsraum von mehr als 450 l, der mit der für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen notwendigen Bedienungsausrüstung und baulichen Ausrüstung ausgestattet ist	—
		Der ortsbewegliche Tank muss befüllt und entleert werden können, ohne dass dazu die bauliche Ausrüstung entfernt werden muss. Er muss außen am Tankkörper angebrachte Elemente zur Stabilisierung besitzen und muss in vollem Zustand angehoben werden können. Er muss hauptsächlich dafür ausgelegt sein, um auf einen Wagen, ein Fahrzeug, ein See- oder Binnenschiff verladen werden zu können, und mit Kufen, Tragelementen oder Zubehörteilen ausgerüstet sein, um die mechanische Handhabung zu erleichtern. Straßentankfahrzeuge, Kesselwagen, nicht metallene Tanks und Großpackmittel (IBC, en: intermediate bulk container) gelten nicht als ortsbewegliche Tanks.			

N1) Nationale Fußnote: In der englischen Sprachfassung sind die Symbole t_f und t_r nicht korrekt formatiert. Dies wurde in der deutschen Sprachfassung korrigiert.

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
B.4	Tankkörper	der Teil des ortsbeweglichen Tanks, der den zu befördernden Stoff enthält,	der Teil des ortsbeweglichen Tanks, der das zu befördernde nicht tiefgekühlt verflüssigte Gas enthält,	der Teil des ortsbeweglichen Tanks, der das zu befördernde tiefgekühlt verflüssigte Gas enthält,	—
		einschließlich der Öffnungen und ihrer Verschlüsse, jedoch mit Ausnahme der Bedienungsausrüstung und der äußeren baulichen Ausrüstung			
B.5	Tank	—	—	Konstruktion, die üblicherweise a) entweder aus einer Ummantelung und einem oder mehreren inneren Tankkörper(n) besteht, wobei der Raum zwischen dem (den) Tankkörper(n) und der Ummantelung luftleer ist (Vakuumisolierung) und ein Wärmeisolationssystem beinhalten kann; oder b) aus einer Ummantelung und einem inneren Tankkörper mit einer Zwischenschicht aus festem Isoliermaterial (z. B. festem Schaum) besteht.	—
B.6	Ummantelung	—	—	äußere Abdeckung oder Verkleidung der Isolierung, die Teil des Isolationssystems sein kann	—
B.7	Bedienungsausrüstung	die Messinstrumente sowie die Füll-, Entleerungs-, Entlüftungs-, Sicherheits-, Druckerzeugungs-, Kühl- und Isolierungseinrichtungen			
B.8	bauliche Ausrüstung	die außen am Tankkörper angebrachten Versteifungselemente, Elemente für die Befestigung, den Schutz und die Stabilisierung			

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
B.9	höchstzulässiger Betriebsdruck	Druck, der nicht geringer sein darf als der höchste der folgenden Drücke, die im Scheitel des Tankkörpers im Betriebszustand gemessen werden: a) der höchstzulässige effektive Überdruck im Tankkörper während des Füllens oder Entleerens; oder b) der höchste effektive Überdruck, für den der Tankkörper ausgelegt ist, und der nicht geringer sein darf als die Summe aus: i) dem absoluten Dampfdruck (in bar) des Stoffes bei 65 °C, vermindert um 1 bar; und ii) dem Partialdruck (in bar) von Luft oder anderen Gasen im füllungsfreien Raum, der durch eine Höchsttemperatur im füllungsfreien Raum von 65 °C und einer Flüssigkeitsausdehnung infolge einer Erhöhung der mittleren Temperatur des Füllguts von $t_r - t_f$ (dabei ist t_f die Fülltemperatur, üblicherweise 15 °C, und t_r die höchste mittlere Temperatur des Füllguts, 50 °C) bestimmt wird.	Druck, der nicht geringer sein darf als der höchste der folgenden Drücke, die im Scheitel des Tankkörpers im Betriebszustand gemessen werden, und der mindestens 7 bar betragen muss: a) der höchstzulässige effektive Überdruck im Tankkörper während des Füllens oder Entleerens; oder b) der höchste effektive Überdruck, für den der Tankkörper ausgelegt ist und der: i) für ein in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 50 in Unterabschnitt 4.2.5.2.6 aufgeführtes nicht tiefgekühlt verflüssigtes Gas der für dieses Gas in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 50 vorgeschriebene höchstzulässige Betriebsdruck (in bar) ist;	höchstzulässiger effektiver Überdruck im Scheitel des Tankkörpers eines befüllten ortsbeweglichen Tanks im Betriebszustand, einschließlich des höchsten effektiven Drucks während des Füllens oder Entleerens	—

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
		Der Berechnungsdruck^{N2)} ist der für Berechnungen nach einem anerkannten Regelwerk für Druckbehälter zu verwendende Druck. Der Berechnungsdruck darf nicht niedriger sein als der höchste der folgenden Drücke: a) der höchstzulässige effektive Überdruck im Tankkörper während des Füllens oder Entleerens; oder b) die Summe aus: i) dem absoluten Dampfdruck (in bar) des Stoffes bei 65 °C, vermindert um 1 bar; ii) dem Partialdruck (in bar) von Luft oder anderen Gasen im füllungsfreien Raum, der durch eine Höchsttemperatur im füllungsfreien Raum von 65 °C und einer Flüssigkeitsausdehnung infolge einer Erhöhung der mittleren Temperatur des Füllguts von $t_r - t_f$ (dabei ist t_f die Fülltemperatur, üblicherweise 15 °C, und t_r die höchste mittlere Temperatur des Füllguts, 50 °C) bestimmt wird; und	ii) für die übrigen nicht tiefgekühlt verflüssigten Gase nicht geringer sein darf als die Summe aus: — dem absoluten Dampfdruck (in bar) des nicht tiefgekühlt verflüssigten Gases bei der Auslegungsreferenztemperatur, vermindert um 1 bar; und — dem Partialdruck (in bar) von Luft oder anderen Gasen im füllungsfreien Raum, der durch die Auslegungsreferenztemperatur und einer Ausdehnung der flüssigen Phase infolge einer Erhöhung der mittleren Temperatur des Füllguts von $t_r - t_f$ (dabei ist t_f die Fülltemperatur, üblicherweise 15 °C, und t_r die höchste mittlere Temperatur des Füllguts, 50 °C) bestimmt wird;^{N3)}		

N2) Nationale Fußnote: Der folgende Text bis zum Ende des Tabellenfelds gibt die Definition des Berechnungsdrucks aus Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG wieder und gehört nicht – wie der Position in der Tabelle zu entnehmen wäre – zur Definition des höchstzulässigen Betriebsdrucks.

N3) Nationale Fußnote: Die Übernahme aus Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG bricht an dieser Stelle ab; die folgende Anforderung fehlt: „iii) für Chemikalien unter Druck der höchstzulässige Betriebsdruck (in bar) ist, der in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 50 in Unterabschnitt 4.2.5.2.6 für die verflüssigten Gase angegeben ist, die Teil des Treibmittels sind.“

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
		iii) einem Flüssigkeitsdruck, der auf der Grundlage der in Unterabschnitt 6.7.2.2.12 genannten statischen Kräfte bestimmt wird, jedoch mindestens 0,35 bar beträgt; oder c) zwei Drittel des in der anwendbaren Anweisung für ortsbewegliche Tanks in Unterabschnitt 4.2.5.2.6 festgelegten Mindestprüfdrucks.			

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
B.10	Berechnungsdruck	Der für Berechnungen nach einem anerkannten Regelwerk für Druckbehälter zu verwendende Druck. Der Berechnungsdruck darf nicht niedriger sein als der höchste der folgenden Drücke: a) der höchstzulässige effektive Überdruck im Tankkörper während des Füllens oder Entleerens; oder b) die Summe aus: i) dem absoluten Dampfdruck (in bar) des Stoffes bei 65 °C, vermindert um 1 bar; ii) dem Partialdruck (in bar) von Luft oder anderen Gasen im füllungsfreien Raum, der durch eine Höchsttemperatur im füllungsfreien Raum von 65 °C und einer Flüssigkeitsausdehnung infolge einer Erhöhung der mittleren Temperatur des Füllguts von $t_r - t_f$ (dabei ist t_f die Fülltemperatur, üblicherweise 15 °C, und t_r die höchste mittlere Temperatur des Füllguts, 50 °C) bestimmt wird; und	Der für Berechnungen nach einem anerkannten Regelwerk für Druckbehälter zu verwendende Druck. Der Berechnungsdruck darf nicht niedriger sein als der höchste der folgenden Drücke: a) der höchstzulässige effektive Überdruck im Tankkörper während des Füllens oder Entleerens; oder b) die Summe aus: i) dem höchstzulässigen effektiven Überdruck, für den der Tankkörper nach Absatz (b) der Begriffsbestimmung für den höchstzulässigen Betriebsdruck (siehe oben) ausgelegt ist; und ii) einem Flüssigkeitsdruck, der auf der Grundlage der in Unterabschnitt 6.7.3.2.9 genannten statischen Kräfte bestimmt wird, jedoch mindestens 0,35 bar beträgt.	—	—

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
		iii) einem Flüssigkeitsdruck, der auf der Grundlage der in Unterabschnitt 6.7.2.2.12 genannten statischen Kräfte bestimmt wird, jedoch mindestens 0,35 bar beträgt; oder c) zwei Drittel des in der anwendbaren Anweisung für ortsbewegliche Tanks in Unterabschnitt 4.2.5.2.6 festgelegten Mindestprüfdrucks.			
B.11	Prüfdruck	Der höchste Überdruck im Scheitel des Tankkörpers während der Wasserdruckprüfung, der mindestens das 1,5-Fache des Berechnungsdrucks betragen muss. Der Mindestprüfdruck für ortsbewegliche Tanks ist für den jeweiligen zu befördernden Stoff in der anwendbaren Anweisung für ortsbewegliche Tanks in Unterabschnitt 4.2.5.2.6 angegeben.	Der höchste Überdruck im Scheitel des Tankkörpers während der Druckprüfung	Der höchste Überdruck im Scheitel des Tankkörpers während der Druckprüfung	—

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
B.12	Dichtheitsprüfung	Prüfung, bei der der Tankkörper und seine Bedienungsausrüstung unter Verwendung eines Gases mit einem effektiven Innendruck belastet wird, der mindestens 25 % des höchstzulässigen Betriebsdrucks beträgt.			Prüfung, bei der die Elemente und die Bedienungsausrüstung des MEGC unter Verwendung eines Gases mit einem effektiven Innendruck von mindestens 20 % des Prüfdrucks belastet werden
				der mindestens 90 % des höchstzulässigen Betriebsdrucks beträgt.	
B.13	Sammelrohr	—	—	—	Baueinheit von Rohren und Ventilen, welche die Füll- und/oder Entleerungsöffnungen der Elemente miteinander verbindet
B.14	höchstzulässige Bruttomasse	Summe aus Leermasse des ortsbeweglichen Tanks und der höchsten für die Beförderung zugelassenen Ladung			Summe aus Leermasse des MEGC und der höchsten für die Beförderung zugelassenen Ladung
B.15	Haltezeit	—	—	Zeitraum zwischen der Herstellung des erstmaligen Füllzustandes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Druck durch Wärmezufuhr auf den niedrigsten Ansprechdruck der Druckbegrenzungseinrichtung(en) gestiegen ist	—
B.16	UN-Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)	—	—	—	Für die multimodale Beförderung bestimmte Einheit aus Flaschen, Großflaschen und Flaschenbündeln, die untereinander mit einem Sammelrohr verbunden und in einem Rahmen montiert sind. Ein MEGC umfasst die für die Beförderung von Gasen notwendige Bedienungsausrüstung und bauliche Ausrüstung.
B.17	Bezugsstahl	Stahl mit einer Zugfestigkeit von 370 N/mm ² und einer Bruchdehnung von 27 %			—
B.18	Baustahl	Stahl mit einer garantierten Mindestzugfestigkeit zwischen 360 N/mm ² und 440 N/mm ² und einer garantierten Mindestbruchdehnung nach Kapitel 6.7 des ADR/RID		—	—

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
B.19a	Auslegungs- temperatur- bereich	Der Auslegungstemperaturbereich des Tankkörpers muss für Stoffe, die bei Umgebungsbedingungen befördert werden, zwischen -40 °C und 50 °C liegen. Für andere Stoffe, die unter erhöhten Temperaturbedingungen gehandhabt werden, darf die Auslegungstemperatur die Höchsttemperatur des Stoffes bei der Befüllung, Entleerung oder Beförderung nicht überschreiten. Für ortsbewegliche Tanks, die strengeren klimatischen Bedingungen ausgesetzt sind, müssen entsprechend strengere Auslegungstemperaturen in Betracht gezogen werden.	Der Auslegungstemperaturbereich des Tankkörpers muss für nicht tiefgeköhlt verflüssigte Gase, die bei Umgebungsbedingungen befördert werden, zwischen -40 °C und 50 °C liegen. Für ortsbewegliche Tanks, die strengeren klimatischen Bedingungen ausgesetzt sind, müssen entsprechend strengere Auslegungstemperaturen in Betracht gezogen werden.	—	—
B.19b	Mindest- auslegungs- temperatur	—	—	Temperatur, die für die Auslegung und den Bau des Tankkörpers verwendet wird und die nicht höher ist als die niedrigste (kälteste) Temperatur (Betriebstemperatur) des Inhalts unter normalen Füll-, Entleerungs- und Beförderungsbedingungen	—

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
B.20	Auslegungs- referenz- temperatur	—	Die Temperatur, bei der der Dampfdruck des Inhalts zur Berechnung des höchstzulässigen Betriebsdrucks bestimmt wird. Um sicherzustellen, dass das Gas ständig verflüssigt bleibt, muss die Auslegungsreferenztemperatur niedriger sein als die kritische Temperatur des zu befördernden nicht tiefgekühlt verflüssigten Gases oder der verflüssigten Treibgase der zu befördernden Chemikalien unter Druck. Dieser Wert beträgt für die einzelnen Typen ortsbeweglicher Tanks: a) Tankkörper mit einem Durchmesser von höchstens 1,5 m: 65 °C; b) Tankkörper mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m: i) ohne Isolierung oder Sonnenschutz: 60 °C; ii) mit Sonnenschutz (siehe Unterabschnitt 6.7.3.2.12): 55 °C; und iii) mit Isolierung (siehe Unterabschnitt 6.7.3.2.12): 50 °C.	—	—
B.21	Füllichte	—	mittlere Masse des nicht tiefgekühlt verflüssigten Gases je Liter Fassungsraum des Tankkörpers (kg/l). Die Füllichte ist in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 50 in Unterabschnitt 4.2.5.2.6 angegeben.	—	—

—	—	Unterabschnitt 6.7.2 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.3 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.4 des RID/ADR und IMDG	Unterabschnitt 6.7.5 des RID/ADR und IMDG
B.22	Feinkornstahl	Stahl, der nach Bestimmung in ASTM E 112-96 oder nach der Begriffsbestimmung in der Norm EN 10028-3 eine ferritische Korngröße von höchstens 6 hat	—	—	—
B.23	Schmelz-sicherung	nicht wieder verschleißbare Druckentlastungseinrichtung, die durch Wärme aktiviert wird	—	—	—
B.24	ortsbeweglicher Offshore-Tank	Ortsbeweglicher Tank, der besonders für die wiederholte Verwendung für die Beförderung von und zwischen Offshore-Einrichtungen ausgelegt ist. Ein ortsbeweglicher Offshore-Tank wird nach den Richtlinien für die Zulassung von auf hoher See eingesetzten Offshore-Containern, die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO, en: International Maritime Organisation) im Dokument MSC/Circ.860 festgelegt wurden, ausgelegt und gebaut.	—	—	—